

# **Satzung des Berufsverbandes der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre in der Diözese Osnabrück**

## **Präambel**

1. Der Dienst der PfarrsekretärIn (im Folgenden: weibliche Form) ist zu einer allgemeinen und unentbehrlichen Einrichtung der Pfarrgemeinden und Seelsorgestellen geworden. Daher ist bei vielen der Wunsch erwacht, auch untereinander in Verbindung zu treten, um durch Erfahrungsaustausch zu lernen und sich gegenseitig zu fördern.
2. Darüber hinaus soll durch den Zusammenschluss von Laien, die mitverantwortlich am Leben der Pfarrgemeinden teilnehmen, die Einheit und Gemeinschaft der Kirche erfahren werden. Papst Johannes Paul II spricht in seinem Apostolischen Schreiben "Christi fideles Laici" das freie Vereinsrecht der Laien in der Kirche an, das vom II. Vatikanischen Konzil im Dekret über das Laienapostolat, Nr. 19 ebd., anerkannt ist: "Unter Wahrung der erforderlichen Verbundenheit mit der kirchlichen Autorität haben die Laien das Recht, Vereinigungen zu gründen, zu leiten und den gegründeten beizutreten". Auf dieser Basis wurde im März 1992 der Berufsverband der PfarrsekretärInnen in der Diözese Osnabrück gegründet.
3. Die Gründung des Berufsverbandes der PfarrsekretärInnen in der Diözese Osnabrück erfolgte in Übereinstimmung mit Artikel 6 - Koalitionsfreiheit - der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse für die Diözese Osnabrück vom 18.10.1993 und Kapitel VI der Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst vom 22.9.1993.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verband führt den Namen "Berufsverband der PfarrsekretärInnen in der Diözese Osnabrück." Sitz des Verbandes ist Haus Ohrbeck, Georgsmarienhütte. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben**

Zweck und Ziel des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Berufes der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erfahrungsaustausch und Kooperation der Mitglieder untereinander, sowie mit den Berufsverbänden der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre anderen Diözesen,
- b) Auseinandersetzung mit dem Berufsbild der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre und dessen Weiterentwicklung,
- c) Unterstützung der Mitglieder in berufsbezogenen und arbeitsrechtlichen Fragen,
- d) Förderung berufspraktischer und spiritueller Fortbildung,
- e) Formulieren und Vertreten der Mitgliederinteressen.
- f) Der Verband hält Kontakte zur Bistumsleitung, Regional- KODA, Mitarbeitervertretung und zu anderen Berufsgemeinschaften.
- g) Der Verband kann Stellungnahmen abgeben zu berufspolitischen Themen und aktuellen Fragen von Kirche und Gesellschaft.

## **§ 3 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft**

a) Mitglieder des Verbandes sind ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht und aktivem Wahlrecht, sowie außerordentliche Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht, des Weiteren fördernde Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht.

b) Ordentliches Mitglied kann jede Pfarrsekretärin im aktiven Dienstverhältnis werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Verbandes, der über die Aufnahme entscheidet, zu richten. Pfarrsekretärinnen im Ruhestand werden im Jahr nach ihrer Pensionierung automatisch außerordentliches Mitglied.

c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

d) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird zum Ende des Monats, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist, wirksam.

e) Wenn ein Mitglied nachweisbar in grober Weise das Ansehen und die Interessen des Verbandes schädigt, kann es auf Antrag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

f) Sofern ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe unter Angabe von Gründen beim Vorstand einzulegen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

#### **§ 4 Beitrag**

a) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt wird. Dieser Beitrag deckt die Aufgaben des Verbandes ab. Der Jahresbeitrag wird nach Kündigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

#### **§ 5 Regional- und Dekanatsgruppen**

Um einen intensiven Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, bilden die Mitglieder Regional- und Dekanatsgruppen. In jedem Dekanat wird eine Dekanatssprecherin ernannt, die die Verbindung zum Vorstand hält.

#### **§ 6 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Vorstand**

a) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, die ihren Dienstort in den Regionen Osnabrück, Emsland-Ostfriesland-Grafschaft Bentheim oder Bremen haben sollen.

b) Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht berufen.

c) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt im Vorstand. Ein Vorstandsmitglied, das wegen Ruhestand außerordentliches Mitglied wird, kann auf eigenen Antrag ordentliches Mitglied für den Rest der Amtszeit bleiben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die geistliche Begleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Andere Personen / Gäste / Fachkräfte ( z.B. der KODA, aus dem BGV) können von Fall zu Fall beratend zu den Vorstandssitzungen geladen werden.

d) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Verband aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand für den Rest der Amtszeit eine NachfolgerIn gewählt, die aus der Region des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes stammt.

e) Gerechnet vom Tag der Wahl an wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

f) Der Vorstand vertritt den Verband nach außen

g) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

h) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Aus- und Fortbildung

- Öffentlichkeitsarbeit,

- Schriftführung,

- Kassenführung,

- Pflege eines Personaldatenbogens

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen des Tagesordnung

- Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchführen und ihre Empfehlungen beachten,

- Erstellen des Verbands-Infos „KONTAKTE“

- Verbindung zum Bischöflichen Generalvikariat

- Verbindung zur Regional-KODA Osnabrück/Vechta

- Zusammenarbeit mit dem Bildungshaus Ohrbeck

- Erstellen des Jahresplanes einschl. der Verwendung der Mittel

## **§ 8 Geistliche Begleitung**

Die geistliche Begleiterin ist durch den Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Ihre offizielle Beauftragung wird beim Bischof beantragt. Sie ist Mitglied des Verbands mit beratender Funktion.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

b) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

c) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Der Beschluss ist zu protokollieren.

d) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden geleitet.

e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Wahl des Vorstandes gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

f) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der KassenprüferInnen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und der zwei KassenprüferInnen,
- Verabschiedung eines Arbeitsplanes,
- Entscheidung über den Einsatz der finanziellen Mittel für das nächste Geschäftsjahr
- Festsetzen der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Alle sonstigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht dem Vorstand besonders zugewiesen sind.

g) Bei Wahlen wird die Leitung für die Dauer des Wahlganges einem in der Versammlung gewählten Wahlausschuss von drei Personen übertragen.

h) Eine Wahl muss geheim geführt werden, wenn dieses von einem der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

i) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an das Bistum Osnabrück, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 06.05.2000 mit der Verabschiedung der Mitgliederversammlung in Kraft; die Satzung vom 08.03.1993 tritt außer Kraft.

Haus Ohrbeck, Georgsmarienhütte, den 06.05.2000

Der Vorstand